

VG Wort-Ausschüttungen 2019:

Informationen zur Möglichkeit der Verlagsbeteiligung



Wie kann ich meinen Verlag beteiligen?

Wenn Sie bereits einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort haben:

Sie haben einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT oder geben dort regelmäßig „Einzelmeldungen Wissenschaft“ ab? Dann können Sie Ihre Zustimmung zur Verlagsbeteiligung nur gegenüber der VG WORT erteilen. Die VG WORT bietet Ihnen im Rahmen von neuen Werkmeldungen die Möglichkeit, auszuwählen, ob Sie den Verlag an den Vergütungen für das jeweilige Werk beteiligen möchten oder nicht.

Wenn Sie Ihre Meldung für die Hauptausschüttung 2019 bereits abgegeben haben, können Sie einer Verlagsbeteiligung auch im Nachhinein noch zustimmen. Dazu können Sie im Portal „T.O.M.“ die gemeldeten Werke unter dem Menüpunkt „Recherche in eigenen Meldungen“ einsehen und dann für jedes Werk individuell auswählen, ob Sie einer Verlagsbeteiligung zustimmen.

Wenn Sie bislang noch nicht für „T.O.M.“ registriert sind, können Sie Ihre nachträgliche Zustimmung auch auf einem Papierformular „Nachträgliche Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ erklären. Es ist abrufbar unter:

https://tom.vgwort.de/Documents/pdfs/paperforms/vb_formular_zustimmung.pdf.

Frist für die Abgabe Ihrer Zustimmungserklärung bei der VG WORT ist in allen Fällen der **31. Januar 2019**. Für weitere Informationen beachten Sie bitte auch das Merkblatt für Urheber „Verlagsbeteiligung bei der VG WORT“, das abgerufen werden kann unter:

http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/allgemeine_pdf/171102_Verlagsbeteiligung_-_Hinweise_f%C3%BCr_Urheber_final.pdf

Wenn Sie keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort haben:

Stehen Sie bislang noch in keinem vertraglichen Verhältnis zur VG WORT oder einer anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaft für Sprachwerke (z.B. Literar Mechana, Pro Litteris), möchten wir Sie bitten, die beigefügte Abtretungsvereinbarung zu unterzeichnen und bis zum **15.01.2019** an uns zurückzuschicken.

Aufgrund dieser Abtretung können wir als Verlag eine Anmeldung des Werkes bei der VG WORT vornehmen und hierfür den im Verteilungsplan der VG WORT vorgesehenen Verlagsanteil erhalten. Sie selbst behalten dabei die Möglichkeit, ebenfalls eine eigenständige Vergütung von der VG WORT zu erhalten. Dazu müssen Sie lediglich mit der VG WORT einen Wahrnehmungsvertrag abschließen und die weiteren in deren Verteilungsplänen geregelten Voraussetzungen erfüllen.

Verwertungsgesellschaft Wort: Worum geht es?



Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaft WORT für den Bereich Wissenschaft, Fachbuch und Sachbuch

Die VG WORT erzielt aus der Wahrnehmung der sogenannten „gesetzlichen Vergütungsansprüche“ Einnahmen, zum Beispiel von Bibliotheken und Herstellern von Fotokopiergeräten. Mit diesen Zahlungen wird abgegolten, dass Bücher und Zeitschriften aus Bibliotheken ausgeliehen und für private und Studienzwecke fotokopiert werden dürfen. Die VG WORT ist treuhänderisch tätig und verteilt diese Einnahmen an die mit ihr vertraglich verbundenen Rechteinhaber.

Bisherige Praxis

Bis vor kurzem hat die VG WORT die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, entsprechend ihres Verteilungsplans, sowohl an Autoren als auch an Verlage verteilt. Aufgrund einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2016 ist die Beteiligung der Verlage an den Ausschüttungen der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nunmehr von der Entscheidung der einzelnen Autoren abhängig. So können Autoren der Beteiligung ihres Verlages zustimmen, wenn sie nach Veröffentlichung des Werkes ihr Einverständnis mit einer solchen Beteiligung erklären.

Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags

Jeder, der an den Ausschüttungen partizipieren möchte, benötigt dafür ab dem 1.2.2018 einen Wahrnehmungsvertrag. Der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags ist ohne großen Aufwand möglich. Sie finden das Dokument auf der Website der VG WORT (www.vgwort.de) im dortigen Registrierungs- und Meldeportal „T.O.M.“. **Wir empfehlen Ihnen, von dieser Möglichkeit unbedingt Gebrauch zu machen.**

Warum sollten Sie einer Verlagsbeteiligung zustimmen?

Nach §63 UrhG wird es ausdrücklich gebilligt, dass der Verlag an den Ausschüttungen der Autoren beteiligt wird. Die Einnahmen beruhen überwiegend auf der Nutzung der verlegten Werke, nicht der Manuskripte, d.h. verlegerische Leistungen wie Druck, graphische Gestaltung, Vertrieb, Marketing und Bevorratung sind eingeflossen. Bei digitalen Texten kommen anstelle des Drucks die Archivierung, Infrastruktur und Sichtbarmachung hinzu.

Aus dem Verlagsanteil wird auch die Künstlersozialversicherung getragen. Dieser fiele weg und müsste anders kompensiert bzw. Ausgaben reduziert werden. Ohne das bisherige Modell müssten sich die Kalkulationen und die Honorare ändern.

Die Wirkung könnte in der Insolvenz kleinerer Unternehmen liegen, diese Entwicklung hat leider schon begonnen. Eine weitere Konsequenz könnte sein, dass sich Autoren und Verlage in zwei Verwertungsgesellschaften aufteilen und getrennt ihre Rechte wahrnehmen. Dies könnte die Rechtswahrnehmung schwächen und größeren Nutzern wie Google, Apple oder Facebook in die Hände spielen. **Daher ist es langfristig auch im Sinne der Autoren, ihren Verlag zu beteiligen.**

Abtretungsvereinbarung

zwischen

Name, Vorname:

Postanschrift:

Geburtsdatum:

(nachstehend: Urheber)

und

BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin
Karteinummer des Verlags bei der VG WORT: 791599
(nachstehend: Verlag)

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Vergütungsansprüche gegenüber der VG WORT für die im Jahr 2018 vom Verlag veröffentlichten Werke des Urhebers gemäß beiliegender Anlage.
2. Der Urheber erklärt, dass er in keinem vertraglichen Verhältnis zur VG WORT oder einer anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaft für Sprachwerke (z.B. Literar Mechana, Pro Litteris) steht *und für die in der Anlage aufgeführten Werke auch keine „Einzelmeldungen Wissenschaft“ bei der VG WORT abgegeben hat¹.*
3. Hiermit tritt der Urheber dem Verlag für die in der Anlage genannten Werke sämtliche gesetzlichen Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz, die die VG WORT nach ihrem Wahrnehmungsvertrag in der jeweils aktuellen Fassung wahrnimmt, ab. Der Verlag nimmt die Abtretung an.
4. Die Abtretung ist erforderlich, damit der Verlag Ausschüttungen (bezogen auf den Verlagsanteil) von der VG WORT erhalten kann.
5. Der Verlag weist den Urheber darauf hin, dass er die Möglichkeit behält, selbst einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abzuschließen und unter den im Verteilungsplan der VG WORT geregelten Voraussetzungen eine Ausschüttung des vorgesehenen Urheberanteils zu erhalten. Der Anteil des Verlags wird hierdurch nicht geschmälert.

Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Der Urheber willigt – jederzeit widerruflich – zugunsten des Verlags und der VG WORT ein,

- dass der Verlag zum Zwecke der Geltendmachung der abgetretenen Vergütungsansprüche personenbezogene Daten des Urhebers (Name, Vorname, Pseudonyme, Adresse, Geburtsdatum und Werke gemäß beiliegender Anlage) verarbeitet und insbesondere diese Daten im Rahmen der Meldung der genannten Werke an die VG WORT übermittelt. Der Urheber erklärt sich auch damit einverstanden, dass der Verlag diese Vereinbarung gegenüber der VG WORT zum Zwecke des Nachweises der abgetretenen Vergütungsansprüche vorlegen kann;
- dass die VG WORT personenbezogene Daten des Urhebers (Name, Vorname, Pseudonyme, Adresse, Geburtsdatum und Werke gemäß beiliegender Anlage) zum Zwecke der Identifizierung des Urhebers sowie zur Prüfung der Berechtigung und ggf. Erfüllung der abgetretenen Ansprüche verarbeitet.

Ort, Datum

Unterschrift Urheber

Ort, Datum

Unterschrift Verlag

¹ Kursiv gestellter Halbsatz ist nur bei wissenschaftlichen Werken relevant, kann sonst gestrichen werden.